

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung (Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Bausparvertrag	Bausparvertrag _____	SPK.-Personen-Nr. _____
Bausparer	tagsüber telefonisch erreichbar (freiw. Angabe) _____	
	Nachname _____	Vorname _____
	Geburtsdatum _____	Steuer-Identifikationsnr. (11-stellig) _____
	<input type="checkbox"/> Gemeinsamer Freistellungsauftrag – Angaben zum Ehepartner/eingetr. Lebenspartner und dessen Unterschrift sind bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.	
Ehepartner/ eingetr. Lebenspartner	Nachname _____	Vorname _____
	Geburtsdatum _____	Steuer-Identifikationsnr. (11-stellig) _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____	Straße _____ Haus-Nr. _____

Auftrag Hiermit erteile ich/erteilen wir*) Ihnen den Auftrag, meine/unsere*) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns*) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 Euro/2.000 Euro*).

über 0 Euro – möchten Sie mit diesem Antrag lediglich einen ehedattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Tag Monat Jahr

Dieser Auftrag gilt ab dem Tag _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung.

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns*) erhalten.

Tag Monat Jahr

bis zum _____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*), dass mein/unser*) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns*) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 Euro/2.000 Euro*) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern*) außerdem, dass ich/wir*) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 Euro/2.000 Euro*) im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)*).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten (außer Familienstand und Telefonnummer) werden auf Grund von § 44a Abs. 2, 2a und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Tag Monat Jahr _____	Bausparer _____	ggf. Ehepartner/eingetr. Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter _____
Unterschriften	_____	_____	_____
			<input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht
	<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen		
	*) Nichtzutreffendes bitte streichen		

Wichtige Hinweise zum Freistellungsauftrag

Amtliche Hinweise	<p>Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehepartnern/eingetr. Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehepartner/eingetr. Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehepartners/eingetr. Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehepartners/eingetr. Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.</p>
Ergänzende Erläuterungen	<p>Abgeltungsteuer Von den gutgeschriebenen Bausparzinsen und Bonuserträgen hat die LBS grundsätzlich 25 % als Abgeltungsteuer und zusätzlich 5,5 % der Abgeltungsteuer als Solidaritätszuschlag für Rechnung des Bausparers an das Finanzamt abzuführen. Die jährlichen Gutschriften werden am Jahresende vorgenommen, unterjährige Gutschriften fallen bei Auszahlung oder Verrechnung des Bausparguthabens an.</p> <p>Keine Abgeltungsteuer bei Freistellungsauftrag Liegt der LBS rechtzeitig ein wirksamer Freistellungsauftrag vor, so werden während der Gültigkeitsdauer des Auftrags auf den betreffenden Konten die Zinsen und Bonuserträge Jahr für Jahr bis zur Höhe des Freistellungsbetrags von der Abgeltungsteuer freigestellt. Seit dem 1. Januar 2011 muss ein Freistellungsauftrag zur steuerlichen Wirksamkeit zwingend Ihre 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer enthalten. Die Summe aller Freistellungsbeträge, die der Sparer beliebig auf mehrere Anlageinstitute aufteilen kann, darf bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehepartnern/eingetr. Lebenspartnern die Grenze von 2.000 Euro bei beiden zusammen nicht überschreiten. Für andere Personen liegt die Höchstgrenze bei je 1.000 Euro.</p> <p>Freistellungsauftrag für mehrere Bausparkonten Ein der LBS auf dem umseitigen Vordruck erteilter Freistellungsauftrag erstreckt sich auf alle Bausparkonten des Auftraggebers mit Ausnahme von Treuhandkonten. Erteilen Ehepartner/eingetr. Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden sowohl die Gemeinschaftskonten als auch die auf den Namen eines der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner geführten Konten freigestellt. Zinsen oder Bonuserträge, die Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind, können nicht in den Freistellungsauftrag einbezogen werden.</p> <p>Geltungsdauer des Freistellungsauftrags Ein Freistellungsauftrag gilt zeitlich unbefristet, sofern im Einzelfall nicht ausnahmsweise ein besonderer Endtermin (Kalenderjahresende) gesetzt wird. Eine Rückdatierung ist nicht möglich. Wird der Freistellungsauftrag nicht widerrufen, besteht er unbegrenzt fort. Hat ein Bausparer geheiratet/eine Lebenspartnerschaft begründet, können die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner mit dem Tag der Heirat/ Begründung der Lebenspartnerschaft einen neuen gemeinsamen Freistellungsauftrag einreichen. Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag, der nur von Ehepartnern/Lebenspartnern erteilt werden kann, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist nach der Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft – bei dauerndem Getrenntleben der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner nach Ablauf des Jahres, in dem die Trennung erfolgt ist – zu widerrufen. Lautet der Bausparvertrag auf einen einzelnen Vertragsinhaber, kann dieser einen neuen Freistellungsauftrag erteilen. Bei einem Gemeinschaftsvertrag ist eine weitere Freistellung nicht möglich. Alleinerben oder alleinigen Begünstigten vorliegt. Ist Alleinerbe oder alleiniger Begünstigter der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner des Bausparers, bleibt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag noch bis zum Ende des Todesjahres wirksam.</p> <p>Ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehepartner/eingetr. Lebenspartner können zwischen dem gemeinsamen Freistellungsauftrag und Einzel-Freistellungsaufträgen wählen. Die Ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung wird nur vorgenommen, wenn die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dabei ist zu beachten, dass eine auf Bankebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Haben die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner ihr gemeinsames Freistellungsvolumen von 2.000 Euro bereits bei anderen Instituten ausgeschöpft und möchten sie von der LBS eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen lassen, ist es erforderlich, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro zu erteilen.</p>
Tipp zum Ausfüllen Ihres Freistellungsauftrages	<p>Höhe des Freistellungsbetrags Die Höhe des Freistellungsbetrags kann nur durch einen neuen, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilten Freistellungsauftrag geändert werden. Um spätere Änderungen überflüssig zu machen, sollte der Freistellungsbetrag so hoch sein, dass auch Zinsen und Bonuserträge auf das zukünftig wachsende Guthaben und eventuell für weitere spätere Verträge freigestellt werden.</p> <p>Meldepflichten der LBS Damit überprüft werden kann, ob ein Sparer mit den insgesamt von ihm erteilten Freistellungsaufträgen den Freistellungshöchstbetrag (1.000 Euro/2.000 Euro) eingehalten hat, sind alle Anlageinstitute nach § 45d Einkommensteuergesetz verpflichtet, bestimmte Daten des Freistellungsauftrags sowie die Höhe der Kapitalerträge, bei denen aufgrund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsdaten dürfen bei der Überprüfung der Bezugsberechtigung für Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Bafög, Wohngeld) ausgewertet werden.</p> <p>Mitunterschrift des Ehepartners/eingetr. Lebenspartners Nach einer Vorgabe des Bundesfinanzministeriums können Ehepartner/eingetr. Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag versteht sich sowohl auf Gemeinschaftskonten als auch auf die auf den Namen nur eines der Ehepartner/ eingetr. Lebenspartner geführten Konten. Sonstige Gemeinschaftsverträge können nicht freigestellt werden. Beim gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Personalien beider Ehepartner/eingetr. Lebenspartner anzugeben, und beide haben den Auftrag zu unterschreiben.</p>
Datum	Freistellungsauftrag über _____ Euro erteilt am _____